

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet BEWAHREN eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung außergewöhnlicher Ferien- und Freizeitimmobilien (nachfolgend: Genossenschaftsimmobilien) zur Nutzung durch Genossenschaftsmitglieder (nachfolgend Mitglieder) und durch Dritte. Einzelheiten der Nutzungsbedingungen regelt § 8 der Satzung.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Das Eintrittsgeld für die Genossenschaft beträgt € 200,- und wird den Rücklagen zugeführt. Das Eintrittsgeld ist als so genanntes Genossenschafts-Startgeld von jedem Gründungs-Mitglied gezahlt worden.
- (2) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,- Euro. Er ist mit Eintritt in die Genossenschaft sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied mit weniger als fünf Geschäftsanteilen zahlt einen Nachschuss von mindestens € 50,- pro Monat, beginnend mit dem Monat des Eintritts in die Genossenschaft, bis die Summe von fünf Geschäftsanteilen erreicht ist.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung weiterer Nachschüsse verpflichtet. Abweichend von dieser Regelung können in einer Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 9/10 der Stimmen Beschlüsse weitere Nachschüsse betreffend gefasst werden.
- (5) Ein Mitglied kann bis zu 50 Geschäftsanteile halten.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Jedes Mitglied kann schriftlich erklären, dass es eine Benachrichtigung per E-Mail als Benachrichtigung in Textform anerkennt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit benötigt die Generalversammlung mindestens drei persönlich anwesende Mitglieder und 3/4 der Mitglieder (es ist stets auf ganze Zahlen abzurunden) müssen entweder persönlich oder in Vertretung anwesend sein. Jedes Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 75.000,- Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Nachwahl seiner Nachfolger im Amt.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte bleibt bis zur Nachwahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) In den ersten fünf Jahren nach Genossenschaftsgründung darf nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Eine erste Ausnahme von Absatz 2 stellt die komplette Übernahme der Genossenschaftsanteile des austretenden Mitglieds durch einen oder durch mehrere der bestehenden Mitglieder dar. Eine zweite Ausnahme besteht darin, dass das einzelne, austretende Mitglied einen einzelnen Dritten stellt, der mit allen Rechten und Pflichten an Stelle des austretenden Mitglieds treten will.
- (4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Geschäftsräumen der Architekten Thommes Weißheimer GbR, Rykestraße 32a, 10405 Berlin.

§ 8 Nutzung der Genossenschaftsimmobilien

(1) Die Leistung der Genossenschaft für seine Mitglieder besteht darin, dass Mitglieder die Genossenschaftsimmobilien zu günstigeren Bedingungen nutzen können als Dritte.

(2) Die vergünstigte Nutzung ist für jedes Mitglied zunächst auf 14 Tage innerhalb von 12 Monaten beschränkt. Während dieser 14 Tage darf pro Mitglied eine Ferienwohnung vergünstigt genutzt werden.

(3) Weitere Details regelt die Nutzungsordnung der Genossenschaftsimmobilien.

(4) Eine erste Fassung der Nutzungsordnung ist auf einer Generalversammlung der Genossenschaft zu verabschieden. Danach kann die Nutzungsordnung vom Vorstand und dem Bevollmächtigten gemeinsam geändert werden. Die Mitglieder sind von der geänderten Nutzungsordnung und den Beweggründen für die Änderung in Textform (siehe § 3 Abs.1) zu informieren.

Berlin, 06. Juli 2009